

B. Statuten des Pfarrverwaltungsrates der Pfarrei

I. Natur und Zweck

Art. 1 Der Pfarrverwaltungsrat (PVR) der Pfarrei ist gemäß can. 537 des Codex des kanonischen Rechtes (CIC) in jeder Pfarrei errichtet und bildet jenes Gremium, das die verantwortliche Mitarbeit der Laien in der kirchlichen Vermögensverwaltung zum Ausdruck bringt.

Art. 2 Aufgabe des Pfarrverwaltungsrates ist es, den Pfarrer in der Vermögensverwaltung der Pfarrei (can. 1280 CIC) zu unterstützen und dafür zu sorgen, dass durch eine umsichtige Verwaltung die kirchlichen Güter ihren institutionellen Zwecken dienen, d.h. der geordneten Durchführung des Gottesdienstes, der Sicherung des angemessenen Lebensunterhaltes des Klerus und anderer Personen, welche im direkten Dienst der Kirche stehen, sowie der Ausübung von pastoralen und karitativen Tätigkeiten (vgl. can. 1254, § 2 CIC).

II. Zusammensetzung

Art. 3 Der Pfarrverwaltungsrat der Pfarrei setzt sich zusammen aus dem Pfarrer, der als gesetzlicher Vertreter der Pfarrei gemäß can. 532 CIC den Vorsitz führt, sowie aus weiteren wenigstens zwei und höchstens sechs Personen. Eine Hälfte der Mitglieder des Pfarrverwaltungsrates wird vom Pfarrgemeinderat, die andere Hälfte vom Pfarrer bestimmt.

Art. 4 Aus den Mitgliedern des Pfarrverwaltungsrates der Pfarrei werden die oder der stellvertretende Vorsitzende sowie eine Schriftführerin oder ein Schriftführer bestimmt, welche oder welcher jeweils das Sitzungsprotokoll verfasst und für die Aufbewahrung der Dokumente zuständig ist.

Art. 5 Die Amtszeit des Pfarrverwaltungsrates der Pfarrei beträgt fünf Jahre und entspricht jener des Pfarrgemeinderates. Der Pfarrverwaltungsrat führt die Agenden bis zur Bestellung des neuen Pfarrverwaltungsrates weiter. Eine Wiederwahl oder Wiederernennung in den Pfarrverwaltungsrat ist zulässig.

Art. 6 Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied des Pfarrverwaltungsrates durch Rücktritt, durch dauernde Verhinderung oder durch unentschuldigtes Fehlen bei drei aufeinanderfolgenden Sitzungen aus, dann wird dieses entsprechend seinem Bestellungsmodus (Wahl des Pfarrgemeinderates oder Ernennung durch den Pfarrer) innerhalb eines Monats durch ein neues Mitglied ersetzt.

III. Aufgaben und Arbeitsweise

Art. 7 Der Pfarrverwaltungsrat der Pfarrei handelt vornehmlich im Bereich der ordentlichen Verwaltung der kirchlichen Güter der Pfarrei und hat folgende Aufgaben:

- a) dem Pfarrer zu helfen, für die seelsorglichen Tätigkeiten und die notwendigen Ausgaben die entsprechenden finanziellen Mittel zur Deckung der Kosten zu finden;
- b) im Zusammenhang mit den ordentlichen und außerordentlichen Verwaltungsakten die vorgesehene Beratung vorzunehmen und die entsprechenden Beschlüsse zu fassen;
- c) die Pfarrgemeinde hinsichtlich der wirtschaftlichen Fragen zu informieren und zu sensibilisieren;
- d) zusammen mit dem Pfarrer für die Erhaltung und Instandhaltung der kirchlichen Gebäude und der Einrichtungsgegenstände zu sorgen;
- e) am Ende des jeweiligen Geschäftsjahres die Rechnungsbücher der Pfarrei und die dazugehörige Dokumentation zu überprüfen und die Pfarreirechnung zu genehmigen;
- f) jährlich den Besitzstand der Pfarrei zu überprüfen, die entsprechenden Dokumente und Schriftstücke zu aktualisieren und zu ordnen sowie dafür zu sorgen, dass diese gesichert im Pfarrarchiv verwahrt werden.

Art. 8 Der Pfarrverwaltungsrat der Pfarrei arbeitet mit dem Pfarrgemeinderat vor allem in folgenden Bereichen zusammen:

- a) Bei Neu-, Zu- und Umbau von pfarrlichen Gebäuden, bei außerordentlichen Arbeiten und größeren Anschaffungen sowie bei Ankauf oder Verkauf von Liegenschaften wird die Stellungnahme des Pfarrgemeinderates eingeholt (PGR-Statut Art. 10 b). Nach Begutachtung der Stellungnahme (PGR-Protokollauszug), fasst der Pfarrverwaltungsrat den Beschluss, der dann dem Bischöflichen Ordinariat vorgelegt wird, zusammen mit dem Ansuchen um Genehmigung des Vorhabens.
- b) Bei der Anstellung von pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird in gemeinsamer Sitzung von Pfarrverwaltungsrat und Pfarrgemeinderat die Entscheidung getroffen, die vom Bischöflichen Ordinariat genehmigt werden muss.
- c) Der Pfarrverwaltungsrat legt dem Pfarrgemeinderat die Jahresrechnung der Pfarrei vor und informiert über die wirtschaftliche Situation.
- d) Der Pfarrverwaltungsrat trägt zusammen mit dem Pfarrgemeinderat dafür Sorge, dass in der Vermögensverwaltung der Pfarrei die sozialen und pastoralen Bedürfnisse der Pfarrei, der Diözese und der Weltkirche in angemessener Weise berücksichtigt werden.

Art. 9 Rechtsgeschäfte der außerordentlichen Verwaltung (Folium Dioecesanum 2015, 268-9) werden im Verwaltungsrat beraten und unter Berücksichtigung der erforderlichen Gutachten und Stellungnahmen beschlossen und dem Bischöflichen Ordinariat zur Genehmigung vorgelegt.

Art. 10 Der Pfarrverwaltungsrat der Pfarrei trifft sich wenigstens dreimal im Jahr zu einer Sitzung sowie immer dann, wenn der Pfarrer es für notwendig erachtet oder wenn wenigstens zwei Mitglieder des PVR dies beantragen.

Die Sitzungen werden gemäß der „Geschäftsordnung für Gremien in Pfarrei und Seelsorgeeinheit“ abgehalten (siehe Geschäftsordnung).

IV. Rechenschaft über die Verwaltungstätigkeit

Art. 11 Am Ende eines jeden Geschäftsjahres, das sich vom 01.01. bis 31.12. erstreckt, überprüft der Pfarrverwaltungsrat oder die von ihm beauftragten Personen die Jahresrechnung der Pfarrei anhand der Buchhaltungsunterlagen. Nach der Information im Pfarrgemeinderat (PGR-Statut Art. 10, c) wird die Jahresrechnung innerhalb 30. Juni des Folgejahres am Bischöflichen Ordinariat mit der Unterschrift des Pfarrers und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden des Pfarrverwaltungsrates hinterlegt.

Art. 12 Einmal im Jahr gibt der Pfarrverwaltungsrat auch der Pfarrgemeinde in geeigneter Form (Pfarrversammlung, Pfarrbrief usw.) Rechenschaft über die Verwaltung der kirchlichen Güter, indem er sie über die wichtigsten Posten der Einnahmen und Ausgaben sowie über die wirtschaftlich-finanzielle Situation der Pfarrei informiert.

V. Mitverantwortung in der Verwaltungstätigkeit

Art. 13 Der Pfarrer kann mit Zustimmung des Pfarrverwaltungsrates Angelegenheiten der ordentlichen Verwaltung einzelnen Personen übertragen, welche dann dem Pfarrer und dem Pfarrverwaltungsrat verantwortlich sind und Rechenschaft geben müssen.

Art. 14 Für weiterreichende Verantwortlichkeiten im Verwaltungsbereich sowie für die Vornahme der Rechtsvertretung in den Rechtsgeschäften der außerordentlichen Verwaltung ist die Zustimmung des Diözesanordinarius notwendig.

VI. Allgemeine Normen

Art. 15 Alles, was in diesen Statuten nicht geregelt ist, richtet sich nach den Bestimmungen des Codex Iuris Canonici, nach den Verfügungen des Diözesanordinarius und nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.